SuS Concordia Flaesheim 1969 e.V.

Tennisabteilung

ABTEILUNGSORDNUNG
TENNIS

Inhaltsübersicht

§ 1 Vorbemerkungen

§ 2 Zweck und Aufgaben der Tennisabteilung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Abteilungsvorstand

§ 10 Ordnungen

§ 11 Festausschuss

§ 12 Mitgliedergewinnung

§ 13 Rechnungsprüfung

§ 14 Benutzung der Tennisplätze

§ 15 Auflösung der Tennisabteilung

§ 16 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Verabschiedung der Abteilungsordnung durch die Mitgliederversammlung am xx. Januar 2013. Außerkraftsetzung der Abteilungs“satzung“ vom 14. März 1977.

Der Text der Abteilungsordnung besteht aus 6 Seiten.

Abteilungsordnung

§ 1 - Vorbemerkungen

1. Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung im SuS Concordia Flaesheim 1969 e.V.“, als Kurzbezeichnung wird „TAC Flaesheim“ verwendet.

2. Die Tennisabteilung ist eine rechtlich unselbstständige, aber finanziell eigenständige Untergliederung des Vereins „SuS Concordia Flaesheim 1969 e.V.“, der im Folgenden als Gesamtverein bezeichnet wird. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung (§ 11) und Ordnungen des Gesamtvereins. Basis für diese Abteilungsordnung ist die Vereinssatzung von April 2006.

3. Gegründet wurde die Tennisabteilung am 18.11.1975. Sie ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes e.V.

4. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben der Tennisabteilung

Zweck der Abteilung ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Er wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung. Die Tennisabteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Gesamtvereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Abteilung Tennis setzt sich zusammen aus

   a) aktiven Mitgliedern,
   b) jugendlichen Mitgliedern,
   c) in Ausbildung befindlichen Mitgliedern,
   d) passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern) und
   e) Ehrenmitgliedern.

   Diese Differenzierung ist Grundlage für die Festsetzung der Beiträge (Beitragshöhe) in der Beitragsordnung.

2. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter die Ziffern 4 bis 6 fallen.

3. **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. **In Ausbildung befindliche Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen, Freiwilligendienst oder ein soziales Jahr ableisten oder einem Studium nachgehen. Die Eingruppierung endet automatisch, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Der Tennisabteilung muss vor jedem Beginn des Geschäftsjahres ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.

5. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Tennisabteilung zur Förderung beigetreten sind und nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

6. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich um den Tennissport in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

7. Ehrungen finden statt für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft.

8. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung.

9. Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.

10. Die Nutzung der Plätze von Trainern / Übungsleitern zum Privattraining erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nach § 3 der Satzung des Gesamtvereins erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

2. Ein eventueller Ausschluss aus der Tennisabteilung erfolgt in entsprechender Anwendung der für den Vereinsausschluss vorgesehenen Regelungen in der Satzung des Gesamtvereins.

§ 5 - Beiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen

1. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitglieder-versammlung der Tennisabteilung festgesetzt. Die Höhe der Gastspielgebühr setzt der Vorstand fest.

2. Umlagen können nur mit einer Zweckbestimmung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch im Interesse der Tennisabteilung liegende sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschließen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6 - Organe

1. Organe der Tennisabteilung sind

    a) die Mitgliederversammlung,
    b) der Abteilungsvorstand.

2. Bei Bedarf können die Organe der Abteilung beschließen, Aufgaben der Abteilungsverwaltung oder zu bestimmende zusätzliche Aufgaben auf geeignete andere Mitglieder oder auf einen zu bildenden Ausschuss zu übertragen.

3. Alle Ämter in der Abteilung werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Tennisabteilung ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Sie findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Auf sie muss mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse hingewiesen werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

    a) Entgegennahme der Jahresberichte,
    a) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
    b) Verabschiedung des Jahresetats,
    c) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
    d) Wahl des Abteilungsvorstandes,
    e) Wahl der Kassenprüfer,
    f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten nach § 5 der Abteilungsordnung,
    g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
    i) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und der Auflösung der Abteilung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

6. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Abteilungsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen einberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beantragen (§ 8 der Satzung des Gesamtvereins).

§ 9 - Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus

   a) dem/der Abteilungsleiter/-in und dem/der
   b) Stellvertreter/-in,
   c) dem/ der Schriftführer/-in,
   d) dem/der Kassierer/-in,
   e) dem/der Sportwart/-in und dem/der Stellvertreter/-in,
   f) dem/der Jugendwart/-in und dem/der Stellvertreter/-in sowie
   g) zwei Beisitzern (Clubhauswart und techn. Sportwart).

2. Sollten einzelne Positionen nicht besetzt werden können, so kann der Vorstand mehrere Aufgaben auf eine Person delegieren.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und verwaltet das Vereinsvermögen innerhalb des Haushaltsplanes. Er trifft alle rechtlichen, finanziellen und personellen Entscheidungen im Sinne der Abteilung und ihrer Mitglieder.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 10 - Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung kann sich die Abteilung weitere Ordnungen geben.

2. Ordnungen können bestehen als

   a) Beitragsordnung,
   b) Spiel- und Platzordnung,
   c) Clubhausordnung,
   d) Ranglistenordnung,
   e) Jugendordnung.

§ 11 - Festausschuss

Der Festausschuss unterstützt den Vorstand bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

§ 12 - Mitgliedergewinnung

Der Abteilungsvorstand kann zur Mitgliedergewinnung und zu Werbezwecken Aktionen anbieten und legt dafür die Voraussetzungen fest (z. B. „Schnuppermitgliedschaften“). Ein solcher Beschluss ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig und muss danach neu gefasst werden.

§ 13 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt drei Kassenprüfer, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein. Bei jeder Wahl (alle zwei Jahre) scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer Kassenprüfer ist zu wählen (§ 14 der Satzung des Gesamtvereins). Wiederwahl ist möglich.

2. Kassenprüfungen haben vor jeder Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Abteilungsvorstandes oder auf Antrag des Kassierers / der Kassiererin zu erfolgen. Die Kassenprüfer selbst haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung die Kasse jederzeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

3. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren. In der Mitgliederversammlung geben sie dazu einen Bericht ab.

§ 14 - Benutzung der Tennisplätze

Zur Benutzung der Tennisplätze der Abteilung sind nur Mitglieder berechtigt, die die Beiträge entrichtet haben. Gäste können aufgrund einer vom Abteilungsvorstand beschlossenen Regelung gegen ein festzusetzendes Entgelt zugelassen werden. Alle Spieler sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet und haben den Anweisungen des Vorstandes, insbesondere auch des Platzwartes, Folge zu leisten.

§ 15 - Auflösung der Tennisabteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung kann durch eine dafür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem Gesamtverein zu.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung in Kraft und ersetzt vorher ergangene Ordnungen und Regelungen.